

Stadt Kirchheim unter Teck

Feuerwehrsatzung

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und § 7 Abs. 1 Satz 1, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Sätze 1 und 3, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 (GBl. S. 333) hat der Gemeinderat am 25.04.2012 folgende Satzung beschlossen. Geändert wurde diese Satzung inzwischen durch Änderungssatzungen, die vom Gemeinderat am 22.04.2015 und am 02.02.2022 beschlossen wurden.

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Kirchheim unter Teck, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Kirchheim unter Teck ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht aus
 1. den Einsatzabteilungen in Kirchheim
Jesingen
Lindorf
Nabern
Ötlingen
 2. den Altersabteilungen in Kirchheim
Jesingen
Lindorf
Nabern
Ötlingen
 3. der Jugendfeuerwehr mit den Gruppen in Kirchheim
Jesingen
Lindorf
Nabern
Ötlingen
 4. der Musikabteilung in Kirchheim

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte Anzahl von Personen, unmittelbar

betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt und verhindert werden kann.

- (2) Die Feuerwehr kann auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung für Menschen und Tiere und zur Hilfeleistung für Schiffe herangezogen und mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere mit dem Feuersicherheitsdienst in Theatern, Versammlungen, Ausstellungen und auf Märkten, beauftragt werden.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die Einsatzabteilungen der Feuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
 2. die gesundheitliche Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst haben, die durch ein Zeugnis über eine arbeitsmedizinische G-26-Untersuchung zu belegen ist,
 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären, diese soll mindestens 10 Jahre betragen,
 5. nicht infolge Richterspruch nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter verloren haben,
 6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
 7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB und Sachbeschädigung durch Brandlegung bzw. Notrufmissbrauch verurteilt wurden. Zur Überprüfung dessen hat der Bewerber/die Bewerberin ein qualifiziertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.
- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige / die Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang, bestehend aus Truppmannausbildung Teil 1, Atemschutz und Funk teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden.
- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

- (4) Aufnahmegeesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten / die Abteilungskommandantin zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Bei Uneinigkeit entscheidet die einfache Mehrheit und bei Stimmgleichheit ist die Aufnahme abgelehnt. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber / die Bewerberin angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Feuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten / von der Feuerwehrkommandantin durch Handschlag verpflichtet. Der Feuerwehrkommandant / die Feuerwehrkommandantin kann den Abteilungskommandanten / die Abteilungskommandantin mit der Verpflichtung beauftragen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht; eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller / der Gesuchstellerin vom Oberbürgermeister / von der Oberbürgermeisterin schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jeder / jede Angehörige der Feuerwehr erhält einen von der Verwaltung ausgestellten Dienstaussweis.

§ 4 Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Feuerwehr endet, wenn der / die ehrenamtlich tätige Angehörige
1. die Probezeit nicht besteht,
 2. während oder mit Ablauf der Probezeit den Austritt erklärt,
 3. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
 4. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 5. infolge Richterspruch nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter verloren hat,
 6. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
 7. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB und Sachbeschädigung durch Brandlegung bzw. Notrufmissbrauch verurteilt wurde.
- (2) Der / die ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen / ihren Antrag zu entlassen, wenn
1. er / sie nach § 6 Abs. 3 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
 2. der Dienst aus persönl. oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
 3. er / sie die Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
 4. er / sie nicht in der Gemeinde wohnt und er / sie die Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der / die Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne den Antrag entlassen werden. Der / die Betroffene ist vorher anzuhören.
- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten / die Abteilungskommandantin beim Feuerwehrkommandanten / bei der Feuerwehrkommandantin einzureichen.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger / eine ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige, der / die die Wohnung in eine andere Gemeinde

verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Abteilungskommandanten / der Abteilungskommandantin schriftlich anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er / sie nicht in der Gemeinde wohnt und er / sie die Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt hat.

- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen / einer Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
 3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
 4. wenn sein / ihr Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt,
- Der Betroffene / die Betroffene sowie der Abteilungsausschuss ist vorher anzuhören.
- (6) Der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest. Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger / eine ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige, der / die ausgeschieden ist, erhält auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten / die ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandantin, seine / ihre Stellvertreter / Stellvertreterinnen und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten / ihre Abteilungskommandantin, seinen / ihren Stellvertreter / Stellvertreterinnen und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten nach Maßgabe des §16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs.1 FwG)
1. am Dienst einschließlich der Aus- und Fortbildung regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,

2. bei persönlichem Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen und
 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben eine Abwesenheit von länger als vier Wochen dem Abteilungskommandanten / der Abteilungskommandantin oder dem / der von ihm / ihr Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem / ihrer Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- (7) Auf Antrag kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger / eine ehrenamtlich tätige Angehörige der Einsatzabteilung vom Abteilungskommandanten / von der Abteilungskommandantin vorübergehend von seinen / ihren Dienstpflichten nach Abs. 5 Nr. 1 und 2 befreit werden.
- (8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger / eine ehrenamtlich tätige Angehörige gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.
- (9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger / eine ehrenamtlich tätige Angehörige schuldhaft die ihm / ihr obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm / ihr der Feuerwehrkommandant / die Feuerwehrkommandantin einen Verweis erteilen oder ihn / sie vorläufig des Dienstes entheben. Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin auf Antrag des Feuerwehrkommandanten / der Feuerwehrkommandantin mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € ahnden. Der Betroffene / die Betroffene ist vor einer Entscheidung anzuhören.

§ 6 Altersabteilung

- (1) Die Altersabteilung besteht aus den Altersabteilungen, die bei den Einsatzabteilungen auf Beschluss des Feuerwehrausschusses gebildet werden.
- (2) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Ausgehuniform übernommen, wer nach § 4 Absatz 1 Nr. 3 – 5 und Absatz 2 Nr. 2 bis 4 dieser Satzung aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

- (3) Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und 25 Jahre aktiven Dienst geleistet haben, aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen. Unter denselben Voraussetzungen können Angehörige der Musikabteilung übernommen werden; sie können gleichzeitig Angehörige der Musikabteilung bleiben.
- (4) Die Leiter / Leiterinnen der Altersabteilungen und ihre Stellvertreter / Stellvertreterinnen werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und vom Abteilungskommandanten / von der Abteilungskommandantin durch Handschlag bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen.
- (5) Der Abteilungskommandant / die Abteilungskommandantin ist gegenüber dem Leiter / der Leiterin der Altersabteilungen weisungsberechtigt. Er / sie kann Angehörige der Altersgruppe, die noch feuerwehrdienstfähig sind, im Einvernehmen mit dem Leiter / der Leiterin der Altersgruppe zu Übungen und Einsätzen heranziehen.

§ 7 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
 1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 2. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 3. nicht in Folge Richterspruchs nach § 45 Strafgesetzbuch (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 4. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 Jugendgerichtsgesetz (JGG) und
 5. nicht gegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.
- (3) Die Zugehörigkeit des / der Angehörigen zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
 1. er / sie in Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
 2. er / sie aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 2. er / sie den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 3. er / sie das 18. Lebensjahr vollendet oder
 4. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (4) Der Feuerwehrkommandant / die Feuerwehrkommandantin kann geeignet erscheinende Angehörige seiner / ihrer Abteilung mit der Leitung der

Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart / die Jugendfeuerwehrwartin und seine / ihre Stellvertreter / Stellvertreterinnen müssen Angehörige der Einsatzabteilungen der Feuerwehr sein, sie haben ein erweitertes Führungszeugnis für kinder- und jugendnahe Tätigkeiten abzugeben und den Lehrgang für Jugendfeuerwehrarbeit zu besuchen. Der Feuerwehrkommandant / die Feuerwehrkommandantin ist gegenüber dem Jugendfeuerwehrwart / der Jugendfeuerwehrwartin weisungsberechtigt.

- (5) Der Jugendfeuerwehrwart / die Jugendfeuerwehrwartin ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er / sie unterstützt den Feuerwehrkommandanten / die Feuerwehrkommandantin. Er / sie wird vom stellvertretenden Leiter / von der stellvertretenden Leiterin der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm / ihr in seiner / ihrer Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (6) Für die Leiter / Leiterinnen der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 5 entsprechend. Der jeweilige Abteilungskommandant / die jeweilige Abteilungskommandantin ist ihnen weisungsbefugt.

§ 8 Musikabteilung

- (1) Die Musikabteilung führt die Bezeichnung „Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr Kirchheim unter Teck“. Sie ist der Abteilung Kirchheim unterstellt.
- (2) In den Spielmannszug können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
 1. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 2. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 3. nicht infolge Richterspruch nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter verloren haben,
 4. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
 5. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.
- (3) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst im Spielmannszug endet, wenn der ehrenamtlich Tätige
 1. aus dem Spielmannszug ausscheidet,
 2. den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 3. infolge Richterspruch nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter verloren hat,
 4. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
 5. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.
- (4) Der Spielmannszug hat bei Veranstaltungen der Feuerwehr bei Bedarf mitzuwirken. Er kann auch an anderen Veranstaltungen mitwirken; die Entscheidung trifft der Leiter / die Leiterin des Spielmannszuges im Einvernehmen mit dem Abteilungskommandanten / der Abteilungskommandantin der Abteilung Kirchheim.

- (5) Der Leiter / die Leiterin des Spielmannszuges und sein / ihre Stellvertreter / Stellvertreterin sowie der Stabführer / die Stabführerin werden von den Angehörigen des Spielmannszuges auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten durch Handschlag bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers / einer Nachfolgerin weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant / die Feuerwehrkommandantin kann geeignet erscheinende Angehörige der Feuerwehr nach Anhörung des Feuerwehrausschusses mit der vorläufigen Leitung des Spielmannszuges beauftragen. Der Leiter / die Leiterin des Spielmannszuges ist verpflichtet, an Schulungen für Stabführer / Stabführerinnen teilzunehmen. Er / sie hat die Ausbildung der Angehörigen des Spielmannszuges zu fördern. Er / sie wird vom stellvertretenden Leiter / von der stellvertretenden Leiterin des Spielmannszuges sowie vom Stabführer / von der Stabführerin unterstützt und von ihm / ihr in seiner / ihrer Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten. Der Stabführer / die Stabführerin ist verpflichtet, an Schulungen für den Führungsbereich teilzunehmen. Es ist auch möglich, dass die Funktion des Leiters / der Leiterin des Spielmannszuges und die des Stabführers / der Stabführerin in Personalunion ausgeübt werden kann.
- (6) Der Abteilungskommandant / die Abteilungskommandantin der Abteilung Kirchheim ist gegenüber dem Leiter / der Leiterin des Spielmannszuges und dem Stabführer / der Stabführerin weisungsberechtigt.

§ 9 Ehrenmitglieder

- Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses
1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
 2. bewährten Feuerwehrkommandanten / Feuerwehrkommandantinnen sowie Abteilungskommandanten / Abteilungskommandantinnen nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant / Ehrenkommandantin verleihen.

§ 10 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant / Feuerwehrkommandantin,
2. Abteilungskommandanten / Abteilungskommandantinnen,
3. Leiter / Leiterinnen der Altersabteilungen und der Musikabteilung,
4. Feuerwehrausschuss,
5. Abteilungsausschüsse,
6. Hauptversammlung,
7. Abteilungsversammlungen.

**§ 11 Feuerwehrkommandant / Feuerwehrkommandantin,
Abteilungskommandanten / Abteilungskommandantinnen und Ihre
Stellvertreter / Stellvertreterinnen**

- (1) Der Leiter / die Leiterin der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant / die Feuerwehrkommandantin. Er / sie kann gleichzeitig Leiter / Leiterin einer Einsatzabteilung (Abteilungskommandant / Abteilungskommandantin) sein.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant / die Feuerwehrkommandantin und seine / ihre Stellvertreter / Stellvertreterinnen werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt. Bei der Wahl der Stellvertreter / Stellvertreterinnen wird auch die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt.
- (3) Die Wahlen werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer
 1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Der Feuerwehrkommandant / die Feuerwehrkommandantin und seine / ihre Stellvertreter / Stellvertreterin werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Oberbürgermeister / von der Oberbürgermeisterin bestellt.
- (6) Der Feuerwehrkommandant / die Feuerwehrkommandantin und seine / ihre Stellvertreter / Stellvertreterinnen haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers/ einer Nachfolgerin weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin den / die vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen / gewählte Feuerwehrangehörige zum Feuerwehrkommandanten / zur Feuerwehrkommandantin oder seinen Stellvertreter / ihrer Stellvertreterin. Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers / einer Nachfolgerin nach Absatz 5.
- (7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten / der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandantin, des Abteilungskommandanten / der Abteilungskommandantin und seinen / ihren Stellvertreter / seine / ihrer Stellvertreterinnen kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten / jeder Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der / die Wahlberechtigte, der / die Einspruch erhoben hat, und der / die durch die Entscheidung betroffene

Bewerber / Bewerberin unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

- (8) Der Feuerwehrkommandant / die Feuerwehrkommandantin ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm / ihr durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er / sie hat insbesondere
1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin mitzuteilen,
 2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
 3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
 4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und –einrichtungen zu sorgen,
 5. die erforderlichen Ausbildungspläne, in Zusammenarbeit mit den Abteilungskommandanten / Abteilungskommandantinnen , aufzustellen,
 6. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 7. die Tätigkeit der Gerätewarte / Gerätewartinnen zu überwachen. Er / sie ist weisungsbefugt.
 8. dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin über Dienstbesprechungen zu berichten,
 9. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin mitzuteilen,
 10. auf die Einhaltung des Rauchverbots in den Dienstgebäuden und –räumen sowie den Dienstfahrzeugen hinzuwirken,
 11. sowie auf die Einhaltung der Dienstanweisung zur Annahme von Spenden und ähnlichen Zuwendungen in der jeweils geltenden Fassung hinzuwirken.
- Die Gemeinde hat ihn / sie bei der Durchführung seiner / ihrer Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG).
- (9) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten / Feuerwehrkommandantinnen haben den Feuerwehrkommandanten / die Feuerwehrkommandantin zu unterstützen und ihn / sie in seiner / ihrer Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der / die ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant / Feuerwehrkommandantin und seine / ihre Stellvertreter / Stellvertreterinnen können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).
- (11) Der Feuerwehrkommandant / die Feuerwehrkommandantin hat den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er / sie soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

- (12) Für die Abteilungskommandanten / Abteilungskommandantinnen bzw. ihre Stellvertreter / Stellvertreterinnen gelten die Absätze 2 bis 11 entsprechend. Sie sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Abteilungen verantwortlich und führen sie nach Weisung des Feuerwehrkommandanten / der Feuerwehrkommandantin. Die Abteilungskommandanten / Abteilungskommandantinnen und ihre Stellvertreter / Stellvertreterinnen werden von den Angehörigen ihrer Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt.

§ 12 Unterführer / Unterführerinnen

- (1) Die Unterführer / Unterführerinnen (Zug- und Gruppenführer/innen) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören,
 2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer / Unterführerinnen werden vom Abteilungskommandanten / von der Abteilungskommandantin im Einvernehmen mit dem / der Feuerwehrkommandanten / Feuerwehrkommandantin nach Anhörung des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Abteilungskommandant / die Abteilungskommandantin kann die Bestellung im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten / der Feuerwehrkommandantin nach Anhörung des Abteilungsausschusses widerrufen. Die Unterführer / Unterführerinnen haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers / der Nachfolgerin wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer / Unterführerinnen führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 13 Schriftführer / Schriftführerinnen, Kassenverwalter / Kassenverwalterinnen, Gerätewart / Gerätewartin Kleiderwart / Kleiderwartin

- (1) Der Schriftführer / die Schriftführerin werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Der Schriftführer / die Schriftführerin hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (2) Für die Schriftführer / Schriftführerinnen in den Einsatzabteilungen gilt Abs. 1 Satz 1 sinngemäß. An die Stelle des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

- (3) Die Pflege und Wartung der Feuerwehreinrichtungen und der Ausrüstung obliegt dem / der hauptberuflich tätigen Gerätewart / Gerätewartin, der von der Stadt bestellt wird. Mängel der Feuerwehreinrichtungen und der Ausrüstung hat der Gerätewart / die Gerätewartin unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten / der Feuerwehrkommandantin und den Abteilungskommandanten / Abteilungskommandantinnen zu melden.
- (4) In den Einsatzabteilungen werden Kassenverwalter / Kassenverwalterinnen vom jeweiligen Abteilungsausschuss auf fünf Jahre gewählt. Sie haben die Kameradschaftskassen zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen dürfen sie nur auf Grund von Belegen und schriftlichen Anweisungen der Abteilungskommandanten / Abteilungskommandantinnen annehmen und leisten.
Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (5) Der Kleiderwart / die Kleiderwartin wird vom Feuerwehrkommandanten / der Feuerwehrkommandantin für die Feuerwehr bestimmt. Die Aufgaben werden von ihm festgelegt.

§ 14 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten / der Feuerwehrkommandantin als Vorsitzenden / Vorsitzende und aus 13 auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten stimmberechtigten Mitgliedern der Einsatzabteilungen. Davon entfallen auf die Abteilung Kirchheim fünf Mitglieder und die Abteilungen Jesingen, Lindorf, Nabern und Ötlingen jeweils zwei Mitglieder.
- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder außerdem an
 - die Stellvertreter / Stellvertreterinnen des Feuerwehrkommandanten / der Feuerwehrkommandantin,
 - die Abteilungskommandanten / Abteilungskommandantinnen,
 - der Schriftführer / die Schriftführerin, die nicht stimmberechtigt sind,
 - der Gesamtjugendfeuerwehrwart / die Gesamtjugendfeuerwehrwartin, die nicht stimmberechtigt sind,
 - der Leiter / die Leiterin des Spielmannszugs, die nicht stimmberechtigt sind.
- (3) Der / die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er / sie ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens sieben Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung

rechtzeitig zu benachrichtigen. Sie können an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

- (5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt.
- (7) Der Feuerwehrkommandant / die Feuerwehrkommandantin kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Feuerwehr und den Gerätewart / die Gerätewartin beratend hinzuziehen.
- (8) Bei jeder Einsatzabteilung ist ein Abteilungsausschuss zu bilden. Er besteht aus dem Abteilungskommandanten / der Abteilungskommandantin als Vorsitzenden / Vorsitzender und bei der Einsatzabteilung Kirchheim aus 10 gewählten Mitgliedern und bei den anderen Einsatzabteilungen jeweils aus sechs gewählten Mitgliedern.
Die Absätze 2 bis 7 gelten entsprechend. An die Stelle des Feuerwehrausschusses und des Feuerwehrkommandanten / der Feuerwehrkommandantin treten der Abteilungsausschuss und der Abteilungskommandant / die Abteilungskommandantin. Die Amtszeit der Mitglieder der Abteilungsausschüsse beträgt ebenfalls fünf Jahre. Der Feuerwehrkommandant / die Feuerwehrkommandantin ist zu den Sitzungen einzuladen; er / sie kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Zu den Sitzungen der Abteilungsausschüsse sind auch die Ortsvorsteher / Ortsvorsteherinnen des jeweiligen Ortsteils einzuladen.
- (9) Für die Durchführung der Sitzungen des Feuerwehrausschusses sowie der Abteilungsausschüsse gilt § 15 Abs. 7 sowie § 15 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 entsprechend.

§ 15 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten / der Feuerwehrkommandantin findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Feuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant / die Feuerwehrkommandantin einen Bericht über das vergangene Jahr zu erstatten.
- (2) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten / der Feuerwehrkommandantin einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern und dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin vierzehn Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 7 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung

einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

- (4) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin ist die Niederschrift vorzulegen.
- (5) Für die Abteilungsversammlungen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. An die Stelle des Feuerwehrkommandanten / der Feuerwehrkommandantin und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant / die Abteilungskommandantin und die Abteilungsversammlung. Zu den Versammlungen der Einsatzabteilungen sind auch die Ortsvorsteher / Ortsvorsteherinnen des jeweiligen Ortsteils einzuladen.
- (6) Der Kassenverwalter / die Kassenverwalterin hat über den Rechnungsabschluss zu berichten. Die Abteilungsversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss. In der Abteilungsversammlung haben auch der Leiter / die Leiterin der Jugendgruppe und der Leiter / die Leiterin der Altersgruppe über das vergangene Jahr zu berichten. Der Leiter / die Leiterin des Spielmannszuges berichtet über das vergangene Jahr in der Versammlung der Abteilung Kirchheim.
- (7) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
 - (a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
 - (b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre. Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Abs. 7 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Abs. 7 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 16 Abs. 7.

§ 16 Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten / von der Feuerwehrkommandantin geleitet. Steht er / sie selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter / eine Wahlleiterin. Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 8 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Wahlen in digitaler Form

nach Absatz 8 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.

- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge beginnend mit der höchsten Stimmenzahl als Ersatzmitglieder festzustellen.

Scheiden Mitglieder im Laufe der Amtszeit aus, rücken die Ersatzmitglieder in dieser Reihenfolge für die restliche Amtszeit nach. Ist die Zahl der Mitglieder auch bei Nachrücken der Ersatzmitglieder auf weniger als zwei Drittel der satzungsmäßigen Mitgliederzahl herabgesunken, ist eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit nach den für die Hauptwahl geltenden Vorschriften durchzuführen.

- (5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten / der Feuerwehrkommandantin und seiner / ihrer Stellvertreter / Stellvertreterinnen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen drei Monaten die Wahl des Feuerwehrkommandanten / der Feuerwehrkommandantin oder seiner / ihrer Stellvertreter / Stellvertreterinnen nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich auf Grund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur Ernennung eignen.
- (7) Für die Wahlen der Abteilungskommandanten / Abteilungskommandantinnen, ihrer Stellvertreter / Stellvertreterinnen und der Abteilungsausschüsse der Einsatzabteilungen sowie für die Wahlen des Leiters / der Leiterin des Spielmannszugs, der Leiter / Leiterinnen der Jugend- und Altersgruppen und deren Stellvertreter / Stellvertreterinnen gelten die Absätze 1 bis 6 sinngemäß. Für die Wahlen der anderen Funktionsträger / Funktionsträgerinnen in den Einsatzabteilungen sowie für die Wahlen des Leiters des Spielmannszuges, der Leiter der Jugend- und Altersgruppen und deren Stellvertreter gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.
- (8) Sofern die Hauptversammlung nach § 16 Abs. 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

- (a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder
- (b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
- (c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online- Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.

§ 17 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskassen)

- (1) Für die Einsatzabteilungen und für die Jugendfeuerwehr werden Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Die Sondervermögen bestehen aus
 1. Zuwendungen der Stadt und Dritter,
 2. Erträgen aus Veranstaltungen,
 3. sonstigen Einnahmen,
 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Abteilungsausschuss stellt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Abteilungsausschuss. Der Abteilungsausschuss kann den Abteilungskommandanten / die Abteilungskommandantin ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Abteilungskommandant / die Abteilungskommandantin vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin.
- (5) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern / Rechnungsprüferinnen, die von der Abteilungsversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin vorzulegen.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 12.09.1990, zuletzt geändert am 11.12.2002 außer Kraft.

Kirchheim unter Teck,

Gez.

Matt-Heidecker
Oberbürgermeisterin

In der letzten Änderung

Gez.

Dr. Bader
Oberbürgermeister

ENTWURF